

**Merkblatt über die Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben für
Umleitungsstrecken des Schienen- und Straßenverkehrs
nach dem Entflechtungsgesetz**

1. Die notwendigen Ausgaben der Herrichtung von Umleitungsstrecken, die für die Durchführung eines Vorhabens nach Nr. 2 VV-EntflechtG/Verkehr erforderlich werden, sind zuwendungsfähig nach Nr. 6 VV-EntflechtG/Verkehr. Zur Herrichtung gehören auch die Wiederherstellung des früheren Zustandes sowie die Beseitigung wesentlicher durch die Umleitung verursachter Schäden.
2. In der Regel sollen Umleitungsstrecken behelfsmäßig so hergerichtet werden, wie es unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit für die Aufnahme des Umleitungsverkehrs erforderlich ist. Werden dennoch bei der Herrichtung der Umleitungsstrecke Maßnahmen getroffen, die allein für die Umleitung nicht erforderlich wären, so sind die insoweit entstehenden Ausgaben nicht zuwendungsfähig.
3. Ist es wirtschaftlicher, anstelle einer Umleitungsstrecke für einen Schienenweg einen Ersatzverkehr einzurichten, können die Ausgaben für die Beschaffung der erforderlichen Fahrzeuge zuwendungsfähig sein, wenn und soweit der Ersatzverkehr nicht mit vorhandenen Fahrzeugen durchgeführt werden kann.

Bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist der Restwert der Fahrzeuge, den diese nach Beendigung des Ersatzverkehrs noch haben, zu berücksichtigen.

4. Betriebserschwerenausgaben, die dem Träger des Vorhabens selbst oder dem Verkehrsträger durch die Umleitung entstehen, sind nicht zuwendungsfähig. Ausgaben für Entschädigungen, die an einem Dritten für Betriebserschwernisse zu leisten sind, sind insoweit grundsätzlich zuwendungsfähig.
5. Entsteht dem Baulastträger durch die Herrichtung der Umleitungsstrecke ein erheblicher bleibender Wert, so ist dieser bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Ausgaben angemessen zu berücksichtigen. Das gilt nicht, wenn der für die Umleitung benutzte Verkehrsweg selbst nach § 3 Abs.1 EntflechtG förderfähig wäre.
6. Werden nach Beendigung der Umleitung Stoffe zurückgewonnen (z. B. Signalanlagen), so ist deren Restwert von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen.